

W. Metz, Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs und das Problem des *servitium regis* in der Stauferzeit mit besonderer Berücksichtigung Sachsens, *Niedersächsisches Jb. f. Landesgeschichte* 32 (1960) 78—107, befaßt sich vor allem mit Fragen der Wirtschaftsverfassung, die besser zum 12. als zum 11. Jh. paßt. Weitere verfassungsgeschichtliche Erörterungen über das wahrscheinlich im Tafelgüterverzeichnis aufgeführte Besitztum des Klosters S. Salvatore di Pavia, die Grafenvogtei über Krongüter u. a. müssen einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. W. M. (Selbstanzeige).

G. I. Langmuir, 'Judei nostri' and the Beginning of Capetian Legislation, *Traditio* 16 (1960) 203—239, würdigt die Bedeutung der Judenverordnungen der französischen Könige von 1223 und 1230 als ersten Schritt auf dem Wege zu einer wirksamen allgemeinen Gesetzgebung für das Königreich.

H. G. Richardson, The Coronation in Medieval England: The Evolution of the Office and the Oath, *Traditio* 16 (1960) 111—202, behandelt die Quellen zur Geschichte der englischen Krönung im MA., die Krönungen und Festkrönungen, das Problem der Unveräußerlichkeit der Kronrechte und den Krönungseid. In drei Anhängen werden erörtert: das Verhältnis der dritten Redaktion des englischen Krönungsorto zum *Ordo Romanus*, ein *Directorium* des 12. Jh. und das *Directorium* von Westminster aus dem Jahre 1273.

H. M. S.

Hermann Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Photomechan. Neudr. der 1. Aufl. von 1920, Bonn 1961, Röhrscheid, XXVI u. 447 S. — Die Neuauflage dieses Buches ist nach 4 Jahrzehnten besonders zu begrüßen, da manche Fragen wie etwa Vogtei, Immunität und Grafschaft, Ministerialenverwaltung oder das Problem des Grafschaftsgaues eine weit überregionale Bedeutung besitzen. Zu verwundern ist daher, daß das Buch in seiner 1. Auflage nicht Eigentum aller deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken geworden ist. Es mag mit dem damals noch weitgehend mangelnden Interesse an einer vergleichenden landesgeschichtlichen Methode zusammenhängen. Sehr mit Recht betont Vf. im Vorwort, daß seine Darlegungen keineswegs eine Fortsetzung der Auffassungen seines Lehrmeisters Georg v. Below bieten sollten; man darf hierfür neben Otto v. Dungen wohl auch Adolf Waas als Kronzeugen nennen. Vor allem die Herrschaft zu eigenem Recht hat seitdem die Forschung immer wieder beschäftigt. Aber auch da, wo man vielleicht im Sinne neuerer Forschungen zunächst weniger zu finden glaubt, — etwa zum Gauprobem, — bieten sich bei näherem Zusehen oftmals recht interessante Aufschlüsse. Man muß sich dabei immer wieder der Tatsache bewußt bleiben, daß die Vorarbeiten und Studien zu den Historischen Atlanten deutscher Landschaften in ihrer überwiegenden Anzahl erst nach Aubins Buch herauskamen und von diesem — wie etwa die niedersächsischen und hessischen — weitgehend befruchtet wurden. Man wird daher vom Standpunkt der Verfassungsgeschichte aus gesehen den Nachdruck ohne Überarbeitung gern hinnehmen, so sehr auch die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der jüngeren Forschung (z. B. Grafschaft und Königsgut, Gau und Königsgut, so insbesondere die Arbeit von H. Kaspers, *Comitatus nemoris*) wünschenswert erscheinen möchte. W. M.

---

Marcel P a c a u t, L'autorité pontificale selon Innocent IV, *Le Moyen Age* 66 (1960) 85—119, zeigt, daß die große Bedeutung, die man Innozenz IV. in der Ausbildung der theokratischen Ideen zuschreibt, zu Recht besteht: auch Aegidius